

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01140 vom 25. April 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01140

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01140 du 25 avril 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01140 del 25 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

1. Juli 2008 (Eingangsdatum gemäss Aktenverzeichnis) meldete sich X.____ bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 8/2).

Mit Verfügung vom 4. Februar 2011 (Urk. 8/70) bzw. Einspracheentscheid vom 19. August 2011 (Urk. 8/82) sprach die Suva

X.____ ab 1. März 2010 eine Invalidenrente basierend auf einer Erwerbsunfähigkeit von 19 % und eine auf einer Integritätseinbusse von 10 % beruhende Entschädigung von Fr. 10'680. -- zu .

Die IV-Stelle sprach X.____ nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 13. Januar 2012, Urk. 8/91, und Einwand vom 9. Februar 2012, Urk. 8/93) mit Verfügung vom 26. Juli 2012 befristet vom 1. August 2008 bis 31. August 2009 und vom 1. bis 30. April 2011 je eine ganze Rente zu (Urk. 8/104-112 ; Verfügungsteil 2, Urk. 8/96). Die von X.____

am 3. September 2012 erhobene Beschwerde (Urk. 8/116/3-10) wies das hiesige Gericht mit Urteil vom 10. Juni 2013 ab und hob die angefochtene Verfügung vom 26. Juli 2012 mit der Feststellung, dass X.____ keinen Rentenanspruch hat, auf (Urk. 8/128). Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft .

Die vom Beschwerdeführer gegen den Einspracheentscheid

der Suva vom 19. August 2011 (Urk. 8/82) erhobene Beschwerde wurde vom hiesigen Gericht mit Urteil vom 18. März 2013 abgewiesen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. August 2011 betreffend Rentenzusprache mit der Feststellung, dass X.____ keinen Rentenanspruch hat, aufgehoben (Prozess Nr. UV.2011.00266). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom ab 6. Juni 2013 ab (Urteil 8C_354/2013).

E. 1.1

Der 1977 geborene X.____ war als Hilfsarbeiter über die Y.____ AG obligatorisch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er am 10. Dezember 2006 beim Fussballspielen

mit dem rechten Fuss umknickte (Unfallmeldung vom 18. Dezember 2006, Urk. 8/5/112). Die noch am Unfalltag erstbehandelnden Ärzte des

Spitals Z.____ diagnostizierte n eine Maison neuve-Fraktur rechts mit Subluxation im oberen Sprunggelenk (OSG) sowie Fraktur der Spitze des medialen Malleolus rechts und nahm en eine Osteosyn these vor (Arztzeugnis vom 1 0. Januar 2007, Urk. 8/5/111). Die S uva erbrachte in der Folge die gesetzlichen Leistungen (Heilbehandlungskosten, Taggelder).

Am

E. 1.2

Am 2 3. April 2014 (Datum gemäss Aktenverzeichnis) meldete sich X.____ unter Beilage je eines Berichts von Fachpersonen des A.____

vom 3. März 20 14 (Urk. 8/138/1-8) und von Dr. med. B.____ vom 6. November 2 013 (Urk. 8/138/9) zum Leistungs bezug an (Urk. 8/140). Mit Vorbescheid vom 2 3. Mai 2014 stellte die IV-Stelle X.____ in Aussicht, auf das Leistungsbegehren nicht einzutreten (Urk. 8/146). Hieran hielt die IV-Stelle, nachdem X.____ unter Beilage je eines neuen Berichts von Dr. B.____ vom 6. Juni 2 014 (Urk. 8/148/1-3) und von Fachpersonen des

A.____ (Urk. 8/148/4-5) mit dem Antrag auf Zusprache einer Invalidenrente am 1 7. Juni 2014 Einwand erhoben hatte (Urk. 8/149) , mit Verfügung vom 3 0. September fest (Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 2 9. Oktober 2014 durch Rechtsanwalt Adrian Zogg Beschwerde und beantragte, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten , ihm die gesetzlichen Leistungen auszurichten. Insbesondere sei sie zu verpflichten, ihm eine Rente auszurichten; eventualiter sei sie zu verpflichten, ihm Integrationsmassnahmen zu gewähren. In prozessualer Hinsicht beantragte er die Anordnung eines zwei ten Schriftenwechsels sowie die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und die Bestellung von Rechtsanwalt Adrian Zogg als unentgeltlichen Rechts vertreter (Urk.1). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 4. Dezember 2014 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Mit Verfügung vom 1 1. Dezember 2014 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Pro zessführung

gewährt und Rechtsanwalt Adrian Zogg als unentgeltlicher Rechts vertreter für das Beschwerdeverfahren bestellt. Gleichzeitig wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 9). Der Beschwerdeführer hielt hierauf mit Replik vom 1 7. April 2015 an seinen Anträgen fest (Urk. 13). Die Beschwerde gegnerin erklärte am 4. Mai 2015, dass sie auf das Einreichen einer Duplik ver zichte (Urk. 16). Dies wurde dem Beschwerdeführer am 5. Mai 2015 zur Kennt nis gebracht (Urk. 17).

E. 2.1

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung ist unter Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 87 Abs.

E. 3

IVV weniger strengen Anforderungen als im Zivilprozessrecht. Dort muss - im Gegensatz zum vollen Beweis - das Gericht immerhin überzeugt werden, dass es so, wie behauptet,

wahrscheinlich gegangen ist, nicht aber auch, dass es wirklich so gegangen sein muss, weil jede Möglichkeit des Gegenteils vernünftigerweise auszuschließen ist (Urteil M. vom 3. Januar 2000, I 294/98, mit Hinweisen).

Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine Invalidenrente oder deren Erhöhung sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (vgl. Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, S. 273). Liegt ein neuer Bericht von ärztlichen oder anderen Fachleuten vor, auf deren Unterlagen die Verwaltung und das Gericht für die Invaliditätsbemessung angewiesen sind, genügt es für die Glaubhaftmachung einer erheblichen Sachverhaltsänderung nicht, dass im fraglichen Bericht der bereits bekannte, im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung gegebene Sachverhalt anders bewertet wird und daraus andere Schlussfolgerungen gezogen werden als im früheren Verwaltungs- und/oder Beschwerdeverfahren. Vielmehr bedarf es neuer Elemente tatsächlicher Natur, die nach der ursprünglichen Rentenverfügung eingetreten und zu dem damals gegebenen Sachverhalt hinzugekommen sind oder diesen verändert haben (SVR 2003 IV Nr. 25 E. 2.3 = I 238/02).

E. 3.1.1

Dem hiesigen Gericht lagen im Rahmen der erstmaligen Beurteilung des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers insbesondere folgende Berichte vor:

E. 3.1.2

Dr. B.____ nannte mit Bericht an die Beschwerdegegnerin vom 29. Oktober 2009 als Diagnosen: - Status nach Maisonneuve -Fraktur rechts am 10. Dezember 2006, multiple Operationen und persistierende Schmerzen - neuropathisches Syndrom des Nervus saphenus rechts - Depression

Der Beschwerdeführer sei seit dem 7. Oktober 2008 zu 100 % arbeitsunfähig. Davor habe während längerer Zeit eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit bestanden. Eine sitzende Tätigkeit sei seines Erachtens zu mindestens 50 % möglich (Urk.).

E. 3.1.3

Vom 14. September bis 12. November 2010 war der Beschwerdeführer in tagesklinischer Behandlung im

A.____. Fachpersonen des A.____ hielten mit Bericht vom 24. Dezember 2010 als Diagnosen fest: - anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD-10 F45.4) - mit teilsgradiger depressiver Episode - Adipositas permagna (BMI 38 kg/m²) - antero mediales

Impingement OSG rechts mit/bei - Status nach Stellschraubenosteosynthese und Zuggurtung

Malleolus

medialis rechts am 14. Dezember 2006 bei Maisonneuve -Fraktur rechts mit mehrfragmentärer Fraktur der Spitze des medialen Malleolus am 10. Dezember 2006 - Status nach vorzeitiger Entfernung von Stellschraube und Zuggurtung wegen Perforationsgefahr medial am 8. Februar 2007 - OSG-Arthroskopie und anteromediales

Débridement am 27. September 2007 - Restschmerzen OSG rechts mit/bei - Infarktherde an der rechten distalen Tibia rechts bei Status nach Entfernung Ossikel und Osteophyten

Malleolus

medialis rechts, Refixation des Ligamentum deltoideum am 25. August 2008 - neuropathische Schmerzen im Musculus

saphenus - Gebiet

Der Beschwerdeführer sei zu 100 % arbeitsunfähig für jede Tätigkeit (Urk.

E. 3.1.4

Die C.____-Gutachter hielten in ihrem Gutachten vom 16. April 2011 (Urk.

E. 3.2.1

Zur Glaubhaftmachung der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes reichte der Beschwerdeführer die folgenden Berichte ein:

E. 3.2.2

Dr. B.____ hielt mit Bericht vom 6. November 2013 fest, am 10. Dezember 2006 habe der Beschwerdeführer eine Knöchelfraktur rechts erlitten, welche aufgrund der persistierenden Beschwerden mehrmals nachoperiert worden sei. Im Laufe der Jahre seien zusätzliche Schmerzen am gesamten Bewegungsapparat aufgetreten. Ebenfalls leide der Beschwerdeführer an einer chronischen Depression, wegen welcher er in psychiatrischer Behandlung sei. Aufgrund der Schmerzen am gesamten Körper und der psychischen Situation (mittelschwere bis schwere Depression) halte er den Beschwerdeführer für arbeitsunfähig (Urk. 8/138/9).

E. 3.2.3

Die Fachpersonen des A.____ hielten mit Bericht vom 3. März 2014 die gleichen Diagnosen wie im Bericht vom 24. Dezember 2010 (E. 3.1.3) fest, wobei sie betreffend Restschmerzen OSG rechts als Differentialdiagnose Reizung der Tibialis posterior - Sehne anführten. Sie attestierten dem Beschwerdeführer sowohl aus wirbelsäulenchirurgischer wie auch aus psychiatrischer Sicht eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 8/138/1-8).

E. 3.2.4

Mit Bericht vom 6. Juni 2014 nannte Dr. B.____ als Diagnosen: - Status nach Maisonneuve - Fraktur rechts am 10. Juni 2006, multiple Operationen, persistierende Schmerzen - neuropathisches Syndrom des Nervus

saphenus rechts - Schmerzsyndrom im Bereiche beider unterer Extremitäten bis Anfang LWS - vegetative kardiale und pulmonale Symptomatik - Adipositas - Ganglion im Bereich des rechten Handgelenks

Aufgrund der Schmerzen bestehe beim Beschwerdeführer ein Bewegungsmangel mit Zunahme des Körpergewichts. Derzeit betrage der BMI 37,6 kg/m².

Die Schmerzsymptomatik sei primär Folge der Muskeldysbalance, sekundär seines Erachtens psychogen überlagert. Aus orthopädischer Sicht liege seit seinem Bericht vom 21. (richtig: 29.; vgl. E. 3.1.2) Oktober 2009 weitgehend ein stationärer Zustand vor (Urk. 8/148/1-3).

E. 3.2.5

Mit Bericht vom 4. Juni 2014 erklärten Dr. med. D.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, und Dr. phil. E.____, Klinischer Psychologe, vom A.____, im Jahr 2011 seien folgende Symptome aufgeführt worden: Schmerzen, Aggressionen, Schlafstörungen sowie Lustlosigkeit und Freudunfähigkeit. Im Jahr 2014 seien folgende Symptome zu beobachten: Der Beschwerdeführer klagt, seit dem Unfall vom 10. Dezember 2006 unter Schmerzen im rechten Fuss, im Bein und der LWS zu leiden. Zusätzlich bestünden Nervosität, Aggressionen (keine körperliche Gewalt bisher), sehr deutliche Impulsivität (so weit möglich kontrolliert durch spazieren), Schlafstörungen (etwa 3 Stunden pro Tag), Lust- und Interesslosigkeit, Müdigkeit, Antriebslosigkeit, Rückzug, Gedankenkreisen, Konzentrationsstörungen, Vergesslichkeit und

Sinnlosigkeitsge danken (Appetitzunahme, Gewichtszunahme von 10 Kilogramm auf heute 115 Kilogramm bei einer Grösse von 174 cm). Somatisch leide der Beschwerdeführer nach seinen Angaben zusätzlich unter Magen- und Kopfschmerzen sowie Schwindel. Dr. D.____ und Dr. phil. E.____ nannten die gleichen Diagnosen wie im A.____-Bericht vom 24. Dezember 2010 (E. 3.1.3), wobei sie nun eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode festhielten. Sie attestierten dem Beschwerdeführer eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 8/148/4-5). 4. 4.1

Das hiesige Gericht stellte mit Urteil vom 10. Juni 2013 fest, dass der Beschwerdeführer in einer wechselbelastenden, mit wechselnden Körperpositionen, oft sitzend auszuübenden körperlich leichten Tätigkeit ohne repetitives Heben und Tragen von schweren Gewichten, ohne regelmässiges Begehen von Treppen und Leitern und ohne lange Gehwege auf unebenem Gelände zu 100%iger Arbeitsfähigkeit

sei. Für eine solche Tätigkeit habe vom 10. Dezember 2006 bis 4. April 2007 eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorgelegen. In der Vergangenheit habe

für Tätigkeiten, die oft stehend und gehend mit repetitivem Heben-Tragen von schweren Lasten auszuüben sind und bei denen oft Leitern und Treppen begangen werden müssen sowie lange Gehwege auf unebenem Gelände zu bewältigen sind, eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 10. Dezember 2006 bis 4. April 2007, eine 50%ige Arbeitsfähigkeit vom 5. April 2007 bis 24. August 2008, welche durch eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 27. September bis 30. Oktober 2007 unterbrochen wurde, eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 25. August 2008 bis Mai 2009 und eine 100%ige Arbeitsfähigkeit ab Juni 2009 bestanden (Urk. 8/128 E. 3.12). Das hiesige Gericht stütze sich dabei im Wesentlichen auf das Gutachten des C.____ vom 16. April 2011, ging jedoch in rechtlicher Würdigung davon aus, dass weder die diagnostizierte mittelgradige depressive Episode noch die Schmerzverarbeitungsstörung (ICD-10 F54.4) ein invalidisierendes Leiden darstellen (Urk. 8/128 E. 3.1.3). 4.2

Im Bericht vom 3. März 2014 (E. 3.2.3) attestierten die Fachpersonen des A.____ dem Beschwerdeführer sowohl aus wirbelsäulenchirurgischer Sicht wie auch aus psychiatrischer Sicht eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Aus psychiatrischer Sicht fällt auf, dass der erhobene psychopathologische Befund

exakt demjenigen entspricht, welcher von den Fachpersonen des A.____ bereits mit Bericht vom 24. Dezember 2010 festgehalten wurde (vgl. Urk. 8/138/6 und Urk. 8/118/3). Aus psychiatrischer Sicht geht daher aus dem Bericht vom 3. März 2014 keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes hervor. Entsprechendes gilt auch aus

wirbelsäulenchirurgischer Sicht, wird doch im Bericht in keiner Weise dar gelegt, dass es zu einer Veränderung des somatischen Gesundheitszustandes gekommen sei. Aus dem Bericht ist auch nicht ersichtlich, dass nach Erlass der Verfügung vom 26. Juli 2012, welche grundsätzlich der massgebende

Zeitpunkt ist, noch irgendwelche die Wirbelsäule betreffende Untersuchungen vorgenommen wurden. So werden nicht nur als letzte bildgebende Untersuchungen die Aufnahmen des C.____ angeführt (vgl. Urk. 8/138/4), sondern es werden generell keine den somatischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers betreffende Angaben gemacht, welche sich einem späteren Zeitpunkt als den 26. Juli 2012 zuordnen liessen. 4.3

Im Bericht vom 4. Juni 2014 (E. 3.2.5) führten Dr. D.____ und Dr. phil. E.____ ausdrücklich eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers im Jahr 2014 an. So erklärten sie insbesondere, dass der Beschwerdeführer gegenwärtig an einer schweren Episode der rezidivierenden depressiven Störung leide. Hierbei fällt jedoch auf, dass die von Dr. D.____ und Dr. phil.

E.____ ausdrücklich als aktuell angeführten Beschwerden exakt jenen entsprechen, welche bereits im Bericht der Fachpersonen des A.____ vom 24. Dezember 2010 angeführt wurden (Urk. 8/118/2, Urk. 8/148/5). Da sich der Bericht im Wesentlichen in der Nennung der aktuellen Beschwerden erschöpft, ist dieser Bericht ebenfalls nicht geeignet, eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen. 4.4

Im Bericht vom 6. November 2013 (E. 3.2.2) erklärte Dr. B.____ betreffend Verlauf des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers, dass nach dem Unfall vom 10. Dezember 2006 im Laufe der Jahre zusätzliche Schmerzen am gesamten Bewegungsapparat aufgetreten seien. Er führte jedoch nicht an, dass diese Beschwerden sich nach Erlass der Verfügung vom 26. Juli 2012 verstärkten. So hielt er denn auch schon in seinem Bericht vom 29. Oktober 2009 fest, dass der Beschwerdeführer über ständige Schmerzen klagt (Urk. 8/48/12-13 ; E. 3.1.2).

Im Bericht vom 6. Juni 2014 (E. 3.2.4) erklärte Dr. B.____

ausdrücklich, dass aus orthopädischer Sicht seit seinem Bericht vom 21. (richtig 29.) Oktober 2009 weitgehend ein stationärer Zustand vorliege.

Aus den Berichten von Dr. B.____

vom 6. November 2013 und vom 6. Juni 2014 gehen somit ebenfalls keine Hinweise auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers im Vergleich zum 26. Juli 2012 hervor. 4.5

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht hat, dass sich sein Gesundheitszustand seit Erlass der Verfügung vom 26. Juli 2012 wesentlich verändert hat. Die Beschwerde ist daher unter dem Hinweis, dass ein Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung im Sinne von Art. 14a Abs. 1

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) eine mindestens 50%ige Arbeitsunfähigkeit nicht nur im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich (Art. 6 Satz 1

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), sondern auch in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich (Art. 6 Satz 2 ATSG) voraussetzt (BGE

1) , abzuweisen. 5. 5.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- festzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Urk. 9) jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 5.2

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Adrian Zogg, Zürich, machte mit seiner Honorarnote vom 30. März 2016 (Urk. 18)

einen Aufwand von 16,5 Stunden und Barauslagen von Fr. 148.50 geltend. Dieser Aufwand erweist sich der Streitsache nicht als angemessen, war doch vorliegend lediglich zu beurteilen, ob der Beschwerdeführer eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht hat. In Anbetracht, dass die Vorakten zwar umfassend sind, die Beschwerde vom 29. Oktober 2014, welche ohne Kenntnisse der Akten erstellt wurde, jedoch hauptsächlich eine Darlegung der rechtlichen Grundlagen und die Begründung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung beinhaltet (Urk. 1) und die viereinhalb Seite umfassende Replik vom 17. April 2015 sich im Wesentlichen in einer Zitierung von Arztberichten

erschöpft (Urk. 13), kann für diese Rechtsschriften (einschliesslich Instruktion) ein Aufwand von maximal 7 Stunden als gerade noch angemessen betrachtet werden. Hinsichtlich des Aufwands für diverse Schreiben, welche nur teilweise notwendigen prozessleitenden Schritten zugeordnet werden können, kann nochmals pauschal ein Aufwand von 1 Stunde als notwendig gesehen werden, so dass (unter Berücksichtigung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200. für den Aufwand von 5 Stunden bis zum 31. Dezember 2014 und von Fr. 220. für den Aufwand von 3 Stunden ab 1. Januar 2015) eine Entschädigung von insgesamt Fr. 2'000.-- (einschliesslich MWSt und Barauslagen) als der Schwierigkeit des Prozesses noch angemessen zu beurteilen ist.

5.3

Kommt der Beschwerdeführer künftig in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann ihn das Gericht zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichten (§ 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Adrian Zogg, Zürich, wird mit Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Adrian Zogg -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst Wyler

E. 8

/72) als Diagnose mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit

fest (S. 42): - mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom (ICD-10 F32.11)

Ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit seien die Diagnosen (S. 42): - Status nach Maisonneuve-Fraktur rechts am 10. Dezember 2006 mit/bei - Status nach Stellschraubenosteosynthese des rechten OSG sowie einer Cerclage-Operation des rechten Innenknöchels am 14. Dezember 2006 - Status nach vorzeitiger Osteosynthesematerialentfernung

am 8. Februar 2007 - Status nach Sprunggelenks-Arthroskopie rechts mit offener anteromedialer Débridierung am 27. September 2007 - mittlerweile konsolidierte r Innenknöchelfraktur - sehr diskretene posttraumatische n degenerative n Veränderungen des OSG - degenerative Meniskusläsion des linken Kniegelenks - Lumbago-Beschwerden - Schmerzverarbeitungsstörung - Adipositas Grad II nach WHO (BMI 37,6 kg/m²)

Der Beschwerdeführer sei aus orthopädischer Sicht für eine rein stehende oder gehende Tätigkeit ungeeignet. Für eine wechselbelastende, mit wechselnden Körperpositionen, oft sitzend auszuübende körperlich leichte Tätigkeit ohne repetitives Heben und Tragen von schweren Gewichten, ohne regelmässiges Begehen von Treppen und Leitern und ohne lange Gehwege auf unebenem Gelände bestehe auf chirurgisch-orthopädischem Fachgebiet jedoch keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (S. 49 bzw. Orthopädisches Teilgutachten, S. 7). Aus psychiatrischer Sicht bestehe für jegliche Tätigkeiten eine Arbeitsfähigkeit von 70%. Bezüglich des Arbeitsprofils sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer eine Arbeitsstelle benötige, in der er strassfrei arbeiten und häufig Pausen machen könne, dies vor allem aufgrund seiner Schmerzen. Es sollte eine repetitive Tätigkeit sein, die wenig Konzentrationsvermögen benötige (S. 48).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.